

betreffend die Executionsart der Ausstüppungsstrafe, haben UHerrn und Obern erkennt: Es solle dieselbe ihrem Zwecke gemäß, wie bisher öffentlich, allein nicht mehr während Abführung der Delinquenten vom Pranger bis zum Niederdorfthor, sondern auf dem vor dem Zuchthause befindlichen Blase vollzogen, und zu solchem Ende an schicklichem Orte daselbst eine Säule errichtet werden, bey welcher auch die Brandmarkungen vorzunehmen sind.

Von dieser Verordnung, welche nunmehr für alle künftig vorkommenden Fälle solcher Art zu beachten ist, wird der Obl. Kantons-Policey-Commission, der Obl. Zuchthaus-Commission und dem Obl. Obergerichte (laut Missiven) Kenntniß gegeben.

---

Beschluß des Kleinen Rathes  
vom 24. April 1824, daß die landes-  
fremden Anfsäßen den Montirungsfranken  
entrichten müssen.

---

Veranlaßt durch ungleiches Bezugsverfahren der  
Herrn Quartierhauptleute und die dießfällige Ein-  
Ges. III. Bds. 2. Heft. M

fragen derselben, ob der gesetzliche Montirungsfranken auch von landesfremden Ansässen erhoben werden dürfe, hatte die Pbl. Montirungscassa-Commission diesen Gegenstand vor einiger Zeit dem Entscheide der hohen Regierung unterlegt, und hinterbrachte nun der hohen Behörde mit Weisung d. d. 16. hujus, wieder ihren Bericht über die auftragsgemäß eingezogenen Erkundigungen, wie es dießfalls in andern Kantonen gehalten werde, aus welchen sich aber ergab, daß ein sehr verschiedenes Verfahren Statt finde, indem z. B. der Pbl. Stand Bern gar nichts, andre einen mäßigen Betrag, und hingegen St. Gallen eine Taxe von 3 bis 33 fl. beziehe.

Nachdem nun daraufhin UH Herren und Obern diesen Gegenstand in sorgfältige Berathung und Ueberlegung gezogen, wurde beschlossen: Es solle der Montirungsfranken ebenfalls von denjenigen Landesfremden, welche sich mit Niederlassungsbevolligungen im hiesigen Kanton aufhalten, entrichtet werden.

---